

4242 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 1. April 1992 betreffend ein Bundesgesetz über den Betrieb von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen (Dampfkesselbetriebsgesetz - DKBG)

Die Neuregelung der Schutzbestimmungen gegen die Gefahr der Explosion von Dampfkesseln durch die Bestimmungen des Kesselgesetzes bedingt entsprechend adaptierte Schutzbestimmungen gegen die Gefahr des unsachgemäßen Betriebes von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen.

Dementsprechend stützt sich der vorliegende Gesetzesbeschluß weitgehend auf die bisher geltenden Bestimmungen, wobei allerdings den heute gegebenen Möglichkeiten für eine wirksame theoretische Ausbildung der künftigen Betriebswärter durch Kurse in öffentlichen Lehranstalten oder durch Spezialkurse der Herstellerfirmen verstärkt Rechnung getragen wird.

Obwohl in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften für die Betriebswartung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen bereits ähnliche Sicherheitsbestimmungen bestehen, sind derzeit keine Bestrebungen feststellbar, in nächster Zeit eine internationale Regelung auf diesem Gebiet zu erstellen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. April 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. April 1992 betreffend ein Bundesgesetz über den Betrieb von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen (Dampfkesselbetriebsgesetz - DKBG) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 04 07

Herbert Weiß  
Berichterstatter

Ing. Johann Penz  
Vorsitzender